

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 90 - 90

Einrede der Bescholtenheit nach Preußischem Rechte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Untersuchungsrichter in der Behandlung der Gefangenen erlauben, um sie mürbe zu machen, soll während der oft jahrelangen Dauer der Untersuchungen keine Hülfe angerufen werden können? Während in den meisten andern Staaten menschenfreundliche Bestrebungen zur Verbesserung des Looses der Gefangenen und Sträflinge hervortreten, während allgemein das Bedürfniß gefühlt wird, den Gebrechen des üblichen Untersuchungsverfahrens abzuhelpfen, sollen in Bayern die Garantien gegen Willkür und Inhumanität gemindert werden? — Nein! Die preiswürdige Milde, welche in den meisten Artikeln des Entwurfs ausgeprägt ist, läßt uns mit Zuversicht hoffen, daß die Regierung selbst in obigem Betreffe zu geeigneten Modifikationen die Hand bieten werde.

Bedenklich erscheint auch der Vorschlag, Beschwerdeführungen an das Kriminal- oder Civilstrafgericht zweiter Instanz im Laufe der Untersuchung unbedingt auszuschließen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf G ö n n e r's und S c h m i d t's le i n's Jahrbücher Bd. II, S. 376 und auf H ö f l e r's Aufsatz in unserer Zeitschrift Bd. II, S. 261 ff. insbesondere S. 271. — Auch der Art. 19 des Entwurfs scheint uns, wenigstens in den Fällen eines Erkenntnisses auf 5 jährige Einsperrung in einem Zwangsarbeitshause, mit den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbar zu seyn.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### I.

Einrede der Bescholtenheit nach Preussischem Rechte.

Die in dieser Zeitschrift Bd. II, S. 277 ausgeführte Ansicht, nach welcher die Behauptung eines vor der jetzt fraglichen Schwängerung mit